

## Kurzinformationen Bürgergeld

### Grundsicherung für Arbeitsuchende

Das Bürgergeld wurde zum 01.01.2023 eingeführt und löste das Arbeitslosengeld II (ehemals Hartz 4) ab. Ziel ist, dass Bürgergeldempfänger künftig selbst für Ihren Lebensunterhalt und den Ihrer Angehörigen sorgen können. Die Leistungen der Grundsicherung werden aus Steuermitteln finanziert und zur Überbrückung für alle erbracht, die zu wenige oder keine eigenen Mittel zur Verfügung haben.

Bürgergeld können Sie erhalten, wenn Sie

- Erwerbsfähig sind,
- hilfebedürftig sind,
- mindestens 15 Jahre alt sind und das Rentenalter noch nicht erreicht haben und
- Ihren Wohnsitz in Deutschland haben

**Erwerbsfähig** sind Personen zwischen 15 und dem Erreichen der Individuelle Altersgrenze nach § 7a SGB II (65 Jahre + individuelle, dem Geburtsjahr entsprechende Anhebung), die gewöhnlich in Deutschland leben und unter den üblichen Bedingungen des Arbeitsmarktes mindestens 3 Stunden am Tag erwerbstätig sein können.

**Hilfebedürftig** ist, wer seinen eigenen Bedarf zum Lebensunterhalt und den der mit ihm zusammenlebenden Personen nicht aus eigenen Kräften und Mitteln sichern kann.

Zur Ermittlung der Hilfebedürftigkeit wird vorhandenes **Einkommen** (einmalige oder laufende Bezüge, z.B. Kindergeld, Unterhalt, Einkommen auch aus geringfügiger Tätigkeit, etc.), sowie das **Vermögen** (jedes verwertbare „Hab und Gut“ wie z.B. Sparguthaben, Lebensversicherungen, nicht selbst genutztes oder unangemessenes selbst bewohntes Wohneigentum, unangemessenes Kfz. etc.) berücksichtigt, das über den festgesetzten Freibeträgen liegt. Die zur Antragstellung erforderlichen Nachweise **sind schriftlich oder digital dem Antrag beizufügen**.

Seit der **Bürgergeldreform** gilt für alle Personen eine **Karenzzeit** hinsichtlich **Vermögen** und den **Unterkunftskosten**. Dies bedeutet, dass der Staat während der Karenzzeit darauf verzichtet, dass die Bezieher von Bürgergeld ihr gesamtes Vermögen für die Deckung des Lebensunterhalts einsetzen müssen, bzw. dass der Staat während der Karenzzeit auf die Prüfung der Angemessenheit der Unterkunftskosten (ohne Heizkosten) verzichtet. Die Karenzzeit gilt im ersten Jahr nach Antragstellung.

Allgemeine Vermögensfreibeträge		
	Innerhalb der Karenzzeit	Nach der Karenzzeit
Leistungsberechtigte Person	40.000 €	15.000 €
Jede weitere Person der Bedarfsgemeinschaft	15.000 €	15.000 €

**Betrachtet** werden **nicht alleine** die **Verhältnisse des Antragstellers**, sondern die **komplette Bedarfsgemeinschaft**. Hierzu zählen zum Beispiel der Ehegatte, Partner/in und die unter 25-jährigen unverheirateten Kinder (auch die des Partners), wenn sie mit im Haushalt leben.

## Regelleistungen nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II):

- Regelsatz für den Lebensunterhalt
- Unterkunftskosten

**Besondere Personengruppen** (z.B. Schwangere, Alleinerziehende, etc.) können zusätzliche Leistungen beantragen. Hierzu können Sie eine individuelle Beratung durch die Jobcenter-Mitarbeiter erhalten.

Nach dem Sozialgesetzbuch II (SGB II) sind Sie und Ihre Angehörigen hilfebedürftig, wenn Sie die monatlichen Beträge für den Lebensunterhalt (Regelleistung) und für die Unterkunftskosten in der Bedarfsgemeinschaft aus eigenen Mitteln nicht aufbringen können:

Monatliche Regelleistung für ... (Stand 01.01.2024)	
Alleinstehende, Alleinerziehende oder Personen mit minderjährigem Partner	<b>563,00 €</b>
Volljährige Partner	<b>506,00 €</b>
Kinder von 0 bis 5 Jahren	<b>357,00 €</b>
Kinder von 6 bis 13 Jahren	<b>390,00 €</b>
Kinder von 14 bis 17 Jahren	<b>471,00 €</b>
Volljährige bis Vollendung 25. Lebensjahr in gemeinsamem Haushalt	<b>451,00 €</b>

Auch bei den Unterkunftskosten zählt im ersten Jahr die Karenzzeit. Hier werden in der Regel die tatsächlichen Unterkunftskosten (außer die Heizkosten) als angemessen betrachtet und voll übernommen. Die Heizkosten werden ab der Antragstellung auf Ihre Angemessenheit überprüft.

Bei **Mietwohnungen** und **selbst bewohnten Eigenheimen** gelten nach Ablauf der Karenzzeit die Angemessenheitsgrenzen der Stadt Memmingen. Diese Werte sind jeweils aktuell unter nachfolgendem Link veröffentlicht:

<https://www.memmingen.de/buergerservice/virtuelles-rathaus/rathaus/dienstleistung/show/sozialhilfe.html>

Heizkosten werden jährlich nach dem Bundesweiten Heizspiegel angepasst und sind individuell im Einzelfall nach den unterschiedlichen Heizarten zu beurteilen.

Während des Bezugs von Bürgergeld besteht grundsätzlich Schutz in der **Kranken- und Pflegeversicherung**.

Zuständig für im Bereich der Stadt Memmingen wohnende Bürgerinnen und Bürger ist das **Jobcenter Memmingen, Lindentorstr. 22, 87700 Memmingen, Tel.: 08331 / 971 752**.

**Bitte bedenken Sie, dass dieses Informationsblatt nur einen groben Überblick geben und nicht alle Fragen beantworten kann. Die Prüfung der individuellen Anspruchsvoraussetzungen kann in einem ersten persönlichen Beratungsgespräch bei Ihrem Ansprechpartner im Jobcenter Memmingen erfolgen.**